
**Folgeindizierung wegen Inhaltsgleichheit
Entscheidung Nr. I 24/12 vom 19.6.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.6.2012**

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Staufen Verlagsbuchhandlung GmbH
Anschrift unbekannt

Von Amts wegen hat die Bundesprüfstelle das Buch „Josefine Mutzenbacher - Die Geschichte einer wienerischen Dirne von ihr selbst erzählt“, geprüft und festgestellt:

**Das Buch „Josefine Mutzenbacher - Die Geschichte einer Wiener Dirne
von ihr selbst erzählt“,
Staufen Verlagsbuchhandlung GmbH, Anschrift unbekannt,
ist inhaltsgleich mit dem bereits indizierten
Buch „Josefine Mutzenbacher - Die Lebensgeschichte einer Wiener Dirne,
von ihr selbst erzählt“
Deutscher Bücherbund GmbH, Stuttgart,
Entscheidung Nr. I 20/82 vom 4.11.1982,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 16.11.1982,
nach durchgeführtem Klageverfahren neu indiziert
mit Entscheidung Nr. 4275 vom 5.11.1992,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 28.11.1992.**

G r ü n d e

Von Amts wegen hat die Bundesprüfstelle das Buch „Josefine Mutzenbacher - Die Geschichte einer Wiener Dirne, von ihr selbst erzählt“, geprüft und festgestellt, dass dieses mit dem bereits indizierten Buch „Josefine Mutzenbacher - Die Lebensgeschichte einer Wiener Dirne, von ihr selbst erzählt“, im Wesentlichen identisch ist.

Das Buch „Josefine Mutzenbacher - Die Geschichte einer Wiener Dirne, von ihr selbst erzählt“ war daher zwingend ebenfalls zu indizieren, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden. Zweifel an der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer die Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in das Verfahren hätten mit einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht entstehen.

Das Buch ist zwar jugendgefährdend, verletzt jedoch nach Auffassung der Bundesprüfstelle keine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafrechtsnormen. Das Buch war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, das Buch aufgrund der Inhaltsgleichheit mit einem indizierten Medium ebenfalls in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift einer Verfahrensbeteiligten nicht ermittelt werden konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Buches Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.